



Einwohnergemeinde

ROHRBACH
s'Dorf zum läbe

Organisationsverordnung (OgV)

**Gemeindeverwaltung
Rohrbach**
Bahnhofstrasse 9
4938 Rohrbach

062 965 31 31
gemeinde@rohrbach-be.ch
www.rohrbach-be.ch

Version: 1.2022

Inhaltsverzeichnis

ORGANISATIONSVERORDNUNG (OGV)	2
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
GEMEINDERAT	2
AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN	2
EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN	3
RESSORTS	7
KOMMISSIONEN	8
VERWALTUNG	9
ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR	9
ALLGEMEINES	9
UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNG	9
EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN	10
ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG	11
ERLASS VON VERFÜGUNGEN	11
BERICHTSWESEN	11
SCHLUSSBESTIMMUNG	12
ANHANG I: ORGANIGRAMM	13
ANHANG II: KOMMISSIONEN OHNE ENTSCHEIDBEFUGNIS	14
ANHANG III: ABTEILUNGEN	15

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für das weibliche Geschlecht.

Organisationsverordnung (OgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- f) die Anweisungsbefugnis
- g) die Unterschriftsberechtigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements (OgR), anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss Organisationsreglement (OgR) und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

Kollegialbehörde

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.

² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidentialverfügungen **Art. 4** ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidentialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise einmal im Monat, in der Regel im Abstand von vier Wochen.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu einem besonderen Thema.

Einberufung **Art. 6** ¹ Das Ratsbüro beruft die Sitzungen ein.

² Der Gemeindepräsident oder mindestens zwei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge **Art. 7** ¹ Die Ressortvorsteher, Kommissionen und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen ein. Die Eingabe hat bis spätestens am 7. Tag (Sitzungstag nicht eingerechnet) vor der Sitzung, 12:00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei zu erfolgen.

² Der Bericht erfordert folgende Inhalte:

- Sachverhalt inkl. Kosten
- mögliche Lösungswege, Varianten
- pro und contra dieser Lösungswege
- getroffene Massnahmen (Abgebotsrunde, Abklärungen, etc.)
- Eindeutiger Antrag

³ Dem Antrag sind ergänzende Unterlagen wie Offerten und Planskizzen beizulegen.

⁴ Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.

⁵ Zu spät eingereichte Geschäfte werden zurückgestellt und an einer nächsten Sitzung traktandiert. Vorbehalten bleibt Art. 15 Abs. 2.

Ratsbüro	<p>Art. 8 Der Gemeindepräsident, der Gemeindevizepräsident, der Gemeindeschreiber und der Finanzverwalter bilden zusammen das Ratsbüro.</p>
Geschäfte	<p>Art. 9 ¹ Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderates vor. Die Vorbereitung findet in der Regel sieben Tage (Sitzungstag nicht eingerechnet) vor der Sitzung statt. Das Ratsbüro erstellt die Traktandenliste und entscheidet, zu welchem Zeitpunkt die Geschäfte dem Gemeinderat unterbreitet werden.</p> <p>² Die Traktanden werden in A-, B- und C-Geschäfte unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>A-Geschäfte</u>, für welche eine Diskussion vor der Beschlussfassung zwingend erforderlich ist:<ul style="list-style-type: none">- Geschäfte von wichtiger politischer oder finanzieller Bedeutung,- Beschlüsse von besonderer Tragweite• <u>B-Geschäfte</u>, für die ein vollständig ausgearbeiteter Beschluss vorliegt und nur auf Verlangen zur Diskussion gestellt wird:<ul style="list-style-type: none">- Diese Geschäfte sind umfassend, gut und klar vorbereitet. Die Beschlusssentwürfe können ohne Änderung übernommen werden.• <u>C-Geschäfte</u>, ohne Beschlussfassung:<ul style="list-style-type: none">- Orientierungen, Informationen- Einladungen <p>³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge von Ressortvorstehern, Kommissionen und der Verwaltung ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.</p>
Einladung	<p>Art. 10 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich in elektronischer Form.</p> <p>² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens vier Tage vor der Sitzung (Sitzungstag nicht eingerechnet) unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.</p>
Akten	<p>Art. 11 ¹ Akten zu den behandelnden Geschäften werden den Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt und liegen mindestens vier Tage vor der Sitzung (Sitzungstag nicht eingerechnet) bis zum Sitzungstag im Sitzungszimmer auf.</p> <p>² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p>Art. 12 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.</p>

² Verhinderte teilen dem Präsidenten ihre Abwesenheit rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 13 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Ablauf der Sitzung

Art. 14 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

² A-Geschäfte werden vom verantwortlichen Ressortvorsteher vortragen.

³ Die Gemeinderatsmitglieder können sich mittels Vorprotokoll und den Auflageakten umfassend über den Sachverhalt orientieren. Bei der Beratung wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt der Geschäfte bekannt ist.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 15 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst in der Sache nur über traktandierete Geschäfte. In dringlichen Fällen können nicht traktandierete Geschäfte behandelt und beschlossen werden, wenn der Gemeinderat vollzählig sowie alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind und einwandfreie Unterlagen vorliegen. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

⁴ Zirkularbeschlüsse werden protokolliert und im ordentlichen Protokoll der darauffolgenden Sitzung aufgenommen.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 16 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokoll

Art. 17 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 57 OgR und stellt dieses den Ratsmitgliedern spätestens 10 Tage nach der Sitzung zu. Die Genehmigung erfolgt an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder in Briefform bekannt. Diese werden vom Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet, sofern das Protokoll noch nicht genehmigt ist. Der Gemeindeschreiber bescheinigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge aus genehmigten Protokollen.

² Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 19 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Verantwortlich für die Information und den Kontakt zu den Medien ist der Gemeindepräsident zusammen mit dem Gemeindeschreiber. Der Gemeindepräsident ist der Informationsbeauftragte der Einwohnergemeinde Rohrbach.

³ Der Informationsbeauftragte ist Anlaufstelle für alle Anliegen der Medienschaffenden.

⁴ Die ressortverantwortlichen Gemeinderäte können zur sach- und fachspezifischen Auskunftserteilung beigezogen werden. Über Geschäfte, welche die Kommissionen abschliessend beraten, informieren die Ressortvorsteher nach Rücksprache mit dem Informationsbeauftragten.

⁵ Die Verwaltungsabteilungen sind alleine zuständig für die rechtzeitige Publikation, welche von Amtes wegen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (Baugesuche etc.)

Ergänzende Vorschriften

Art. 20 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

Ressorts

Allgemeines	<p>Art. 21 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.</p> <p>² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.</p> <p>³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.</p>
Die einzelnen Ressorts	<p>Art. 22 Es bestehen die folgenden Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsidialesb) Finanzenc) Bauwesend) Gemeindebetriebee) öffentliche Sicherheit und Kulturf) Sozialesg) Bildung
Zuweisung	<p>Art. 23 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p>² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.</p> <p>³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.</p> <p>⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.</p>
Aufgaben	<p>Art. 24 Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I und dem OgR.</p>
Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	<p>Art. 25 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine Verwaltungsabteilung die administrativen Arbeiten.</p> <p>² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.</p> <p>³ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I.</p>

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl, die Organisation und die Zuständigkeiten im Anhang II.

Nichtständige Kommissionen / Arbeitsgruppen

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, die Befugnisse zum Auftreten nach aussen, namentlich die Unterschriftsberechtigung, Organisation, Entschädigung und Mitgliederzahl.

Einsetzung

Art. 28 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

Konstituierung

Art. 29 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

² Der Ressortvorsteher steht der Kommission als Präsident vor.

³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Sekretariat

Art. 30 ¹ Das Sekretariat der Kommissionen wird in der Regel durch die Verwaltung besorgt.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Verfahren

Art. 31 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

Verwaltung

Aufgabe	Art. 32 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.
Organisation	Art. 33 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert: 1. Gemeindeschreiberei 2. Finanzverwaltung ² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.
Leitung	Art. 34 ¹ Jeder Abteilung steht ein Leiter vor. ² Er überwacht den Eingang, die Zuweisung und die Erledigung der seiner Abteilung zugewiesenen Geschäfte sowie die Einhaltung von Fristen.
Aufsicht	Art. 35 Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche	Art. 36 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden: a) Unterschriftsberechtigung b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite) c) Anweisung zur Zahlung d) Erlass von Verfügungen e) Berichtswesen ² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem Funktionendiagramm.
------------------------	--

Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde. ² Ausgenommen sind alle Verträge der Einwohnergemeinde Rohrbach, diese werden vom Gemeinderat unterzeichnet.
-----------	--

Gemeinderat	<p>Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und. des Gemeindegeschreibers.</p> <p>² Ist der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt der Gemeindevizepräsident. Ist der Gemeindegeschreiber verhindert, unterschreibt der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied.</p> <p>³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift des Gemeindepräsidenten und des Finanzverwalters. Ist der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt der Gemeindegeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.</p>
Kommissionen	<p>Art. 39 Die Unterschriftsberechtigung von ständigen Kommissionen ist im Anhang I zum OgR geregelt. Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der übrigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss. Der Gemeinderat regelt die Unterschriftsberechtigung für nichtständige Kommissionen oder Arbeitsgruppen im Einsetzungsbeschluss.</p>

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	<p>Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.</p> <p>² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.</p> <p>³ Trifft der Gemeinderat keine abweichende Regelung, können im Rahmen des Budgets Verpflichtungen eingehen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Der Abteilungsleiter bis zu Fr. 5'000.00 im Einzelfall.b) Die in der Sache zuständige Kommission bis zu Fr. 10'000.00 im Einzelfall.
Kreditkontrolle	<p>Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,</p> <ul style="list-style-type: none">a) prüft und erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,b) vergleicht sie mit den beschlossenen Krediten undc) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen undd) sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem Gemeinderat rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz	Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.
Visum eingehender Rechnungen	Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, kontiert und visiert die eingegangenen Rechnungen. ² Wer eine Rechnung visiert, prüft, a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt, b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie c) die rechnerische Richtigkeit.
Anweisung	Art. 44 Der Gemeinderat weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern a) der Beleg recht- und ordnungsmässig, b) das Visum nach Art. 43 richtig und c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.
Zahlung	Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis	Art. 46 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen. ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.
--------------------	---

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung	Art. 47 ¹ Die Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden. ² Sie berichten den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
-------------------------------	---

c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat über die wichtigsten Punkte.

⁴ Die Ressortvorsteher informieren ihre Kommissionen über gefasste Beschlüsse des Gemeinderates ihres Ressorts.

⁵ Die Abteilungsleiter sind verantwortlich, die erhaltenen Informationen soweit erforderlich und in geeigneter Form an die Mitarbeiter sowie die Funktionäre weiterzuleiten.

Besondere Vorkommnisse

Art. 48 Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 49 Die Organisationsverordnung OgV mit den Anhängen I bis III tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat Rohrbach hat diese Organisationsverordnung mit den Anhängen I – III an der Sitzung vom 16. November 2021 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Die Präsidentin:
Sig. E. Spichiger

Der Sekretär:
Sig. A. Appenzeller

Die Inkraftsetzung der Organisationsverordnung wurde im Anzeiger Oberaargau Nr. 49 vom 9. Dezember 2021 bekannt gegeben.

Rohrbach, 9. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:
Sig. A. Appenzeller

Anhang I: Organigramm

Anhang II: Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

Abstimmungs- und Wahlausschuss	
Anzahl Mitglieder	15 Mitglieder
Wahlorgan	Gemeinderat
Amtsdauer	4 Kalenderjahre
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Präsident	Mitglied Ausschuss
Vizepräsident	Mitglied Ausschuss
Sekretariat	Gemeindeschreiber resp. Stellvertreter des Gemeindeschreibers
Aufgaben	Durchführung der Abstimmungen und Wahlen gestützt auf die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie dem Reglement über die Urnenwahlen der Gemeinde Rohrbach.
Finanzielle Befugnisse	Keine
Unterschrift	Präsident und Sekretär kollektiv
Besonderes	Bei Wahlen kann der Ausschuss erweitert werden.

Anhang III: Abteilungen

Gemeindeschreiberei	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Sekretariat der Gemeindeversammlung - Sekretariat des Gemeinderates - Sekretariat folgender Kommissionen: <ul style="list-style-type: none"> - Baukommission - Bildungskommission - Friedhofkommission - Einwohner- und Fremdenkontrolle - Friedhofwesen - Ortspolizei - Siegelungswesen - Stimmregister - Abstimmungen und Wahlen - Steuerwesen - Amtliche Bewertung - Bauwesen - Liegenschaften - Wasserbau - Werkhof - Öffentliche Sicherheit - AHV-Zweigstelle - Wirtschaftliche Landesversorgung - Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenhefte - Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Leiter	Gemeindeschreiber
Stellen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber - Verwaltungsangestellter/Gemeindeschreiber Stellvertreter - Lernender
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsangestellter/Gemeindeschreiber Stellvertreter - Lernender
Stellvertretung	Gemeindeschreiber Stellvertreter

Finanzverwaltung	
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzwesen - Führen der Finanzgeschäfte (Budget, Jahresrechnung, Finanzplanung, etc.) - Planung der Gemeindegebühren und –abgaben bei den spezialfinanzierten Gemeindeaufgaben - Sekretariat der Kommission für Gemeindebetriebe - Versicherungswesen - ICT - Weitere Aufgaben gemäss Pflichtenhefte - Weitere durch den Gemeinderat zugewiesene Aufgaben
Leiter	Finanzverwalter
Stellen	Finanzverwalter
Verfügungsbefugnisse	Gemäss Pflichtenheft
Ausgabenbefugnisse	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Keine
Stellvertretung	Gemeindeschreiber